

VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT) FÜR LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNER

AUGUST 2025

DIESER KODEX ERSETZT ALLE FRÜHEREN FASSUNGEN.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT	4
2. SOZIALE VERANTWORTUNG	4
2.1. Verbot von Kinderarbeit	4
2.2. Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit.....	4
2.3. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	5
2.4. Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung	5
2.5. Arbeitsbedingungen, Vergütung und Sozialleistungen	5
2.6. Gesundheit und Arbeitssicherheit.....	5
2.7. Schulung und Sensibilisierung	6
2.8. Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmineralien.....	6
3. UMWELTSCHUTZ.....	6
3.1. Umweltmanagement und Ressourceneffizienz.....	6
3.2. Treibhausgasemissionen und Klimaschutz	6
3.3. Energieverbrauch und erneuerbare Energien.....	7
3.4. Abfall-, Wasser- und Chemikalienmanagement.....	7
3.5. Gefahrstoffmanagement	7
4. VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	7
4.1. Korruptionsverbot.....	7
4.2. Wettbewerbsrecht und geistiges Eigentum	8
4.3. Datenschutz und Informationssicherheit.....	8

5. UMSETZUNG UND ÜBERPRÜFUNG	8
5.1. Managementsysteme	8
5.2. Audits und Nachweise.....	8
5.3. Hinweisgebersystem und Beschwerden.....	8
5.4. Geltungsbereich	9
5.5. Konsequenzen bei Verstößen.....	9
 6. BESTÄTIGUNG UND UNTERZEICHNUNG	 9

1. VORWORT

Als international tätiges Unternehmen erbringt Geberit weltweit Spitzenleistungen in der Sanitärtechnik. Dabei nehmen wir unsere gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung wahr. Unser Handeln basiert auf hohen ethischen Standards und auf folgenden vier zentralen Unternehmenswerten: Integrität, Bescheidenheit, Zusammenarbeit und Verantwortung. Diese Werte leiten unser Handeln und den Umgang miteinander sowie mit unseren Partnern, Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit. (Im Kodex verwenden wir die männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.)

Wir übernehmen auch entlang der Lieferkette Verantwortung. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie dieselben hohen ethischen Standards einhalten wie unsere Mitarbeitenden.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner (im Folgenden «Kodex») beschreibt unsere Anforderungen an Lieferanten und Geschäftspartner in Bezug auf die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, die Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsstandards sowie die Wahrung ethischer Grundsätze im Geschäftsverkehr. Grundlage für diesen Kodex sind nationale und internationale Richtlinien, insbesondere die Internationale Menschenrechtscharta, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

2. SOZIALE VERANTWORTUNG

Geberit bekennt sich zur Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards. Wir tolerieren weder Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung noch andere Menschenrechtsverletzungen. Diese Prinzipien sind in unserer [Erklärung zu den Menschenrechten](#) festgehalten.

2.1. VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinderarbeit in jeglicher Form ist strikt untersagt. Die Definitionen und Altersgrenzen richten sich nach den ILO-Konventionen 138 und 182. Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter beschäftigt werden.

2.2. VERBOT VON ZWANGS- UND PFLICHTARBEIT

Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft sowie moderne Sklaverei in jeglicher Form sind strikt untersagt. Mitarbeitende müssen ihre Arbeitsstelle jederzeit freiwillig verlassen können. Lieferanten sind verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse regelmässig auf Zwangsarbeitsindikatoren (z. B. einbehaltene Ausweise, Schuldenverträge, Drohungen) zu prüfen.

2.3. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Beschäftigte dürfen sich frei gewerkschaftlich organisieren und ihre Interessen vertreten. Lieferanten dürfen Mitarbeitende nicht an der Ausübung dieser Rechte hindern, sie einschüchtern oder benachteiligen. Gewerkschaftliche Vertreter dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Offene Dialogstrukturen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden werden ausdrücklich begrüsst.

2.4. DISKRIMINIERUNGSVERBOT UND GLEICHBEHANDLUNG

Diskriminierung in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl von Mitarbeitenden, der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, der Vergabe von Beförderungen, dem Zugang zu Weiterbildungen sowie bei Kündigungen oder beim Eintritt in den Ruhestand. Benachteiligungen – etwa wegen ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, sexueller Identität, politischer Überzeugungen oder ähnlicher persönlicher Merkmale – sind strikt untersagt.

2.5. ARBEITSBEDINGUNGEN, VERGÜTUNG UND SOZIALLEISTUNGEN

Alle gesetzlich oder tariflich vorgeschriebenen Leistungen sind vollständig zu gewähren. Überstunden sind über dem regulären Stundenlohn zu vergüten. Die Lohnabrechnungen müssen alle Zahlungen und Abzüge transparent und nachvollziehbar aufschlüsseln. Unbegründete Gehaltsabzüge sind nicht erlaubt.

Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden. Beschäftigte sind im Vorfeld darüber zu informieren und können das Leisten von Überstunden ohne negative Folgen ablehnen. Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten sowie mindestens ein freier Tag innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen müssen gewährleistet sein. Arbeits- und Pausenzeiten sind genau zu dokumentieren.

2.6. GESUNDHEIT UND ARBEITSSICHERHEIT

Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden und anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Standards zu Gesundheits- und Sicherheitsschutz einzuhalten (ILO 155/187).

Lieferanten sind verpflichtet, für sichere und gesundheitsgerechte Bedingungen am Arbeitsplatz sowie – falls bereitgestellt – im Wohnbereich zu sorgen. Dies umfasst unter anderem den Schutz vor Brandgefahren, den sicheren Betrieb von Maschinen, den freien Zugang zu sauberem Trinkwasser und hygienischen sanitären Einrichtungen sowie die Bereitstellung geeigneter Schutzausrüstung. Darüber hinaus sind Massnahmen zur Unfallvermeidung und Notfallvorsorge zu treffen sowie ein funktionierender Austausch zwischen Beschäftigten und Unternehmensleitung sicherzustellen. Wenn Unterkünfte angeboten werden, muss deren Nutzung freiwillig und ohne Zwang erfolgen.

2.7. SCHULUNG UND SENSIBILISIERUNG

Lieferanten verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden regelmässig und angemessen zu folgenden Themen zu schulen: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Menschen- und Arbeitsrechte sowie ethische Unternehmensgrundsätze. Die Schulungen sollen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden die geltenden gesetzlichen Anforderungen, den Geberit Kodex sowie weitere relevante Standards verstehen und einhalten. Bei Bedarf unterstützt Geberit die Lieferanten in diesen Themenbereichen.

2.8. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN

Lieferanten sind verpflichtet, ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte bei der Beschaffung von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nachzukommen. Erwartet wird die Einhaltung von national wie international geltenden Sorgfalts- und Transparenzpflichten, insbesondere die EU-Verordnung 2017/821 bzw. Art. 964j ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Lieferanten müssen geeignete Massnahmen und Prozesse umsetzen, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Materialien – insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold – nicht zur Finanzierung bewaffneter Konflikte beitragen oder mit schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in Verbindung stehen. Die Rückverfolgbarkeit dieser Rohstoffe innerhalb der Lieferkette ist zu gewährleisten. Bei Bedarf sind Geberit entsprechende Nachweise vorzulegen.

3. UMWELTSCHUTZ

3.1. UMWELTMANAGEMENT UND RESSOURCENEFFIZIENZ

Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden lokalen und nationalen umweltrechtlichen Gesetze und Vorschriften, internationalen Abkommen und branchenspezifischen Umweltstandards sowie die Bestimmungen von Betriebsgenehmigungen und -lizenzen einzuhalten.

Geberit erwartet die Einführung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach international anerkannten Standards wie ISO 14001 oder vergleichbaren Standards.

3.2. TREIBHAUSGASEMISSIONEN UND KLIMASCHUTZ

Lieferanten erfassen ihre direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (Scope 1–3) gemäss Treibhausgasprotokoll (GHG-Protokoll) und entwickeln Massnahmen zur schrittweisen Reduktion dieser Emissionen. Den Lieferanten wird empfohlen, den Standard der Science Based Targets initiative (SBTi) zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen anzuwenden bzw. sich daran zu orientieren.

3.3. ENERGIEVERBRAUCH UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Lieferanten sind angehalten, den Energieverbrauch in ihren Prozessen zu reduzieren, energieeffiziente Systeme zu nutzen und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen.

3.4. ABFALL-, WASSER- UND CHEMIKALIENMANAGEMENT

Ein sorgfältiger und gesetzeskonformer Umgang mit Abfällen, Wasser und Gefahrstoffen ist verpflichtend. Geberit erwartet von Lieferanten die Einhaltung aller relevanten internationalen Übereinkommen wie der Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe, der Minamata-Konvention über Quecksilber sowie der Basler Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

3.5. GEFAHRSTOFFMANAGEMENT

Lieferanten verpflichten sich, den Einsatz gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu minimieren. Lieferanten stellen Geberit alle erforderlichen Produktsicherheits- und Kennzeichnungsunterlagen bei Bedarf zur Verfügung und stellen sicher, dass die an Geberit gelieferten Waren keine Stoffe enthalten, die gemäss dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) krebserregend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch sind.

4. VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Geberit bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die ethische Grundsätze in allen Aspekten der Geschäftstätigkeit achtet. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des fairen Wettbewerbs. Die Kartell- und Wettbewerbsgesetze werden von uns bei allen Geschäftsaktivitäten und allen geschäftlichen Vereinbarungen befolgt. Preisabsprachen, Kartelle oder sonstige wettbewerbsverzerrende Aktivitäten lehnen wir kategorisch ab. Geberit erwartet von den Lieferanten die uneingeschränkte Einhaltung höchster Integritätsstandards, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsverbot, Wettbewerbsrecht und Schutz geistigen Eigentums sowie auf Datenschutz und Informationssicherheit.

4.1. KORRUPTIONSVERBOT

Als Mitglied von Transparency International halten wir uns an höchste Integritätsstandards und verpflichten uns sowie unsere Geschäftspartner zur strikten Einhaltung dieser Normen. Bestechung, Vorteilsgewährung, Erpressung und sonstige unlauteren Geschäftspraktiken sind strikt untersagt. Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeitende von Geberit dürfen nur in einem sozial üblichen, angemessenen Rahmen erfolgen und dürfen nicht zur Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen führen. Lieferanten müssen über angemessene interne Kontrollmechanismen verfügen, um Korruption vorzubeugen. Es gelten internationale Regelwerke wie der US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und der UK Bribery Act.

4.2. WETTBEWERBSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung des Kartellrechts und zum Schutz des geistigen Eigentums von Geberit sowie Dritten.

4.3. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Vertrauliche Daten und personenbezogene Informationen sind gemäss geltenden Datenschutzgesetzen zu schützen. Informationen über Geberit dürfen nicht unautorisiert offengelegt oder verwendet werden.

5. UMSETZUNG UND ÜBERPRÜFUNG

5.1. MANagementsysteme

Wir erwarten, dass Lieferanten ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem pflegen, um potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt frühzeitig zu erkennen sowie negative Auswirkungen zu vermeiden, zu beheben oder zu minimieren. Dazu gehören sowohl regelmässige als auch anlassbezogene Risikoanalysen innerhalb des eigenen Unternehmens und bei direkten Geschäftspartnern. Für verursachte oder mitverursachte Schäden in der Lieferkette tragen die Lieferanten die Verantwortung.

5.2. Audits und Nachweise

Geberit behält sich vor, die Einhaltung der Kodex-Anforderungen durch Audits, Selbstauskünfte oder Besuche vor Ort zu prüfen – auch durch unabhängige Dritte. Lieferanten verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung und zur kontinuierlichen Verbesserung.

5.3. Hinweisgebersystem und Beschwerden

Lieferanten sind verpflichtet, Geberit unverzüglich über festgestellte Verstösse gegen die in diesem Kodex beschriebenen Grundsätze zu informieren. Geberit stellt Lieferanten ein anonymes Meldesystem zur Verfügung, um Verstösse gegen diesen Kodex zu melden: Geberit Supplier Integrity Line: <https://geberit.speakup.report/suppliersintegrityline>

Meldungen werden vertraulich behandelt, und Hinweisgeber sind vor Repressalien geschützt. Lieferanten müssen solche oder ähnliche Hinweisgebersysteme einrichten.

5.4. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten sowie deren vorgelagerte Lieferketten. Geberit erwartet, dass dieser Kodex an Unterauftragnehmer weitergegeben und auch dort umgesetzt wird.

5.5. KONSEQUENZEN BEI VERSTÖSSEN

Bei Verstößen gegen diesen Kodex behält sich Geberit vor, Massnahmen zu ergreifen – bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

6. BESTÄTIGUNG UND UNTERZEICHNUNG

Dieser Kodex ergänzt bestehende vertragliche Regelungen und wird regelmässig auf neue gesetzliche Anforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen überprüft.

Mit der Unterzeichnung dieses Kodex bestätigen Sie als Lieferant, die darin enthaltenen Anforderungen verstanden zu haben, und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Lieferant (rechtlicher Name): _____

Lieferant (Adresse): _____

D-U-N-S Nummer: _____

Ort, Datum: _____

Name/Funktion: _____

Unterschrift: _____

(Firmenstempel, falls erforderlich)